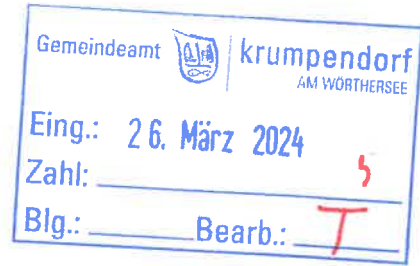




Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land  
 Bereich 5 – Wasserrecht, Bauwesen und  
 Verwaltungsstrafrecht  
 Völkemarkter Ring 19  
 9020 Klagenfurt/WS

Telefax: 050 536 – 64001  
 E-Mail: post.bhkl@ktn.gv.at



(gegen Rückschein)

An die  
 Gemeinde Krumpendorf/WS  
 - öffentliches Gut -  
 Hauptstraße 145  
 9201 Krumpendorf/WS

**Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!)  
 KL5-ALL-2977/2023  
 (024/2024)

Sachbearbeiter/in  
 Hr. Dr. Klaus Bidovec

Nebenstelle  
 64056

Datum  
 21.03.2024

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit:

**Verrohrung eines unbenannten rechtsufrigen Zubringers zum Strugabach,  
 Fischteich und Damm**

wird eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein anberaumt und wir haben Folgendes zu bearbeiten:

In Fortsetzung der bereits am 25.07.2023 und 26.07.2023 durchgeführten Ortsaugenscheine findet eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt. Dies zur Abklärung, inwieweit das nach den Starkregenereignissen nach 25.07.2023 errichtete Provisorium wieder vollständig zurückgebaut wurde und weiters, Abklärung der rechtlichen Situation hinsichtlich der Notwendigkeit der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die errichtete Verrohrung und für den Damm und allenfalls für den Fischteich.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idGF, BGBl.Nr. 158/1998, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Ort		
<b>Görtschach 60, 9201 Krumpendorf/WS</b>		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
<b>25. April 2024</b>	<b>9:00 Uhr</b>	

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren

#173067\_5905\_20240125\_09000062\_OMS-Hybrid\_CS\_Briefs\_Sb\_Inland.pdf#000000000162#0000004#0000000002#

- Vertretungsbefugnis besteht,  
– wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamtakt zu KL5-ALL-2977/2023

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermärker Ring 19, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer-Nr.: 210

Datum

ab 22.03.2024

Zeit

Jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 12, 12a, 32 (2) lit c, 104, 104a, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF iVm §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.

**Zutreffendes ist angekreuzt !**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und

- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung  
 durch Anschlag an der Gemeindetafel

kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.****

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Klaus Bidovec)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.